



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

06
E-DRS 27

Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer

zum E-DRS 27 „Konzernlagebericht“

Berlin, den 18. April 2012

Ansprechpartner: Heiko Spang
Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 112
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: heiko.spang@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der freien Berufe

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Buchprüferverband e. V.

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e.V.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Einleitung

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK/Allgemeines“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp>) und „Über die WPK/Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Wir bedanken uns für die vom DRSC geschaffene Möglichkeit, Stellung zu dem Standardentwurf E-DRS 27 „Konzernlagebericht“ nehmen zu können. Im Folgenden erlauben wir uns, Stellung nur zu ausgewählten Fragen zu beziehen.

Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe

- a) *Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*
- b) *Gibt es Definitionen, die angepasst/geändert werden sollten?*
- c) *Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?*

Eine vier Seiten umfassende Auflistung von Definitionen ist aus unserer Sicht wenig nutzerfreundlich, zumal eine Reihe neuer Definitionen in den Katalog aufgenommen wurden, die u.E. überflüssig sind. Darunter fallen die Begriffe: „Berichtserstellungszeitraum, Berichtszeitraum, Beurteilung, Geschäftsergebnis, Konzernleitung, Ziel“. Auch die bereits bestehenden Definitionen „Analyse, Angabe/Darstellung“ erscheinen aus unserer Sicht überflüssig. Die meisten dieser Begriffe sind aus dem HGB bekannt und sollten weder Erstellern noch Adressaten inhaltliche Abgrenzungsprobleme bereiten.

Auch die derzeitige alphabetische Auflistung insbesondere der Risiko- und Prognosearten mit dem Hinweis „siehe Prognose“ bzw. „siehe Risiko“ ist aus unserer Sicht unglücklich. Vorzugsweise sollte eine doppelte Aufzählung unterbleiben. Ggf. könnte auch darüber nachgedacht werden, branchenspezifische Definitionen in die entsprechenden Anhänge zu verlagern.

Die verschiedenen Risikoarten sind umfassend definiert, allerdings verwendet die Definition zu „Liquiditätsrisiko“ die Begriffe „Refinanzierungsrisiko“ und „Marktliquiditätsrisiko“, ohne diese selbst zu definieren. Zudem sollte statt der Definition „Ziel“ vielmehr eine Definition für „strategisches Ziel“ im Sinne des E-DRS 27.K37 aufgenommen werden.

Frage 2: Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken

Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Nach unserer Auffassung waren die bislang in DRS 15.8 enthaltene Definitionen von Chance und Risiko als „Möglichkeit von positiven / negativen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns“ [im Vergleich zum Ist-Zustand am Bilanzstichtag] verständlich und praktikabel.

Mit den neuen Definitionen wird der Bezugspunkt von der wirtschaftlichen Lage am Bilanzstichtag (Ist-Zustand) auf die Unternehmensprognose verlagert. Als Risiko wäre demnach also auch eine positive Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns zu verstehen, die allerdings unter den Erwartungen zurückbleibt. Ob diese neue Definition von Risiko (und Chance entsprechend) zu einer einheitlicheren Begriffsverwendung führen wird, bleibt aus unserer Sicht fraglich.

Aus Sicht des Abschlussprüfers bedeutet dies eine erschwerte Nachprüfbarkeit der Chancen- und Risikoberichterstattung im Lagebericht und möglicherweise einer Erhöhung der Erwartungslücke.

Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen

Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.

Eine Strategieberichterstattung kann nach unserer Auffassung für Lageberichtsleser eine sinnvolle Erweiterung darstellen, um Geschäftsverlauf, Lage und künftige Entwicklung mit Chancen und Risiken unter dem Blickwinkel der verfolgten Ziele und Strategien würdigen zu können. Da es sich hierbei nicht um eine gesetzliche geforderte Angabe handelt, erscheint eine Begrenzung der Strategieberichterstattung auf kapitalmarktorientierte Unternehmen sinnvoll.

Allerdings erscheint es fraglich, inwieweit Unternehmen bereit sein werden, umfassende Auskünfte zu ihren Zielen und Strategien gegenüber der Öffentlichkeit – und damit gegenüber ihren Wettbewerbern – abzugeben. Vermutlich wird sich die Berichterstattung auf wenig aussagekräftige, allgemein gehaltene Aussagen beschränken.

Frage 7: Zum Begriff »Prognosebericht«

Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend? Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?

Wir halten die Bezeichnung „Prognosebericht“ für den Bericht zur voraussichtlichen Entwicklungen des Konzerns für passend.

Frage 8: Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach

Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Die Angabe von Leistungsindikatoren im Sinne des Management Approach steht konzeptionell im Einklang mit der Strategieberichterstattung und wird von uns grundsätzlich positiv gesehen. Wie sich am Beispiel des IFRS 8 – *Operating Segments* allerdings zeigt (siehe bspw. Studie der ESMA vom 9.11.2011: *Review of European enforcers on the implementation of IFRS 8 – Operating Segments*) ist der Management Approach grundsätzlich fehleranfälliger (bspw. werden unternehmensindividuelle Kennzahlen nicht erläutert oder Überleitungsrechnungen auf Jahresabschlusswerte fehlen) als die Vorgabe fester Kennzahlen. Zudem führt der Management Approach zu mangelnder Vergleichbarkeit von Unternehmen miteinander.

Vor diesem Hintergrund würden wir es begrüßen, wenn in Ergänzung zum Management Approach die verpflichtende Angabe eines festen Satzes von 5 – 10 Kennzahlen durch den Standardsetzer vorgesehen wird.

Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)

- a) *Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ablehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.*
- b) *Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Die in Tz. 128, Satz 2 vorgeschlagene Regelung zum Prognosebericht ist aus unserer Sicht missverständlich. Die Aussage „Sie [die Prognosen zu den Leistungsindikatoren] müssen so ermittelt werden, dass Plan- und Istwerte für denselben Berichtszeitraum vergleichbar sind.“ bezieht sich inhaltlich auf die Stetigkeit der Berechnungsmethodik im Zeitablauf. Dies kommt in

der Formulierung u.E. jedoch nicht eindeutig zum Ausdruck. Positiv ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass mit der Regelung in Tz. 128 klargestellt wird, dass Prognosen für die wichtigsten Leistungsindikatoren erforderlich sind.

Die Verkürzung des Prognosezeitraums von derzeit zwei auf ein Jahr – gerechnet vom Abschlussstichtag – ist zwar aus Sicht des Abschlussprüfers im Hinblick auf eine höhere Prüfbarkeit zunächst positiv zu sehen. Allerdings gilt es zu bedenken, dass durch Aufstellung bereits einige Zeit vergeht, bevor der Lagebericht die Abschlussadressaten durch Offenlegung erreicht. Während kapitalmarktorientierte Unternehmen nach § 325 Abs. 4 HGB Abschluss und Lagebericht binnen vier Monaten offen zulegen haben, sind nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen lediglich zur Offenlegung binnen 12 Monaten (§ 325 Abs.1 S. 2 HGB) verpflichtet. In diesem Fall wäre ein 12-monatiger Prognosebericht ohne jeden Informationsnutzen. Anstatt die 12-Monatsfrist ab dem Abschlussstichtag laufen zu lassen, könnte überlegt werden, diese Frist ab dem Zeitpunkt der Aufstellung des (Konzern-) Abschlusses zu zählen.

Auch die Regelung in Tz. 129, nach der absehbare Sondereffekte nach dem Prognosezeitraum darzustellen und zu analysieren sind, vermag nur bedingt Abhilfe zu schaffen. Einerseits ist unklar, was unter „absehbaren Sondereffekten“ zu verstehen ist und für welchen Zeitraum diese Sondereffekte zu prognostizieren sind; andererseits könnte die Regelung dahingehend (miß-) verstanden werden, dass letztlich Prognosen doch für einen Zwei-Jahreszeitraum abgegeben werden.

Einer Erhöhung der Prognosegenauigkeit stehen wir aus Sicht des Abschlussprüfers aufgrund der damit verbundenen Schwierigkeit der Prüfung und einer damit verbundenen Vergrößerung der Erwartungslücke ablehnend gegenüber. Letztlich kann der Abschlussprüfer die getroffenen Aussagen im Prognosebericht und die zugrunde liegenden Annahmen lediglich plausibilisieren. Die Würdigung des Abschlussprüfers hängt dabei zu einem Großteil von der Art und Weise der Argumentation des Mandanten ab. Wir sehen jedoch die Gefahr, dass durch den Bestätigungsvermerk des Prüfers in der Öffentlichkeit die Erwartung gefördert wird, der Abschlussprüfer bestätige die Korrektheit der künftigen Entwicklung des Unternehmens.

Zudem halten wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Erhöhung der Prognosegenauigkeit für ungeeignet. So sollen die Prognosen Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres enthalten und dabei die Richtung und Intensität der Veränderung verdeutlichen (Tz. 130). Gemäß Tz. 131 beschreibt die Intensität die Stärke des Trends (z.B. stark, erheblich, geringfügig, leicht). Eine qualifiziert-komperative Prognose wie bspw. „die Umsatzerlöse werden stark steigen“ ohne gleichzeitige Definition von „stark, erheblich,...“ enthält aus unserer Sicht nur wenig Informationswert, da ein quantitatives Element fehlt. Auf der anderen Seite halten wir die Verwendung von Punkt-

prognosen für ungeeignet, da sie dem Prognoseberichtsleser eine nicht vorhandene Scheingenauigkeit vermitteln könnten.

In Bezug auf Tz. 133 möchten wir anregen, den entsprechenden Vergleichswert der prognostizierten Kennzahl unmittelbar im Prognosebericht wiederzugeben (und nicht „an anderer Stelle im Konzernlagebericht“). Zudem empfehlen wir, die Angabe der im letzten Konzernlagebericht prognostizierten Kennzahl für die aktuelle Periode vorzusehen, um auch die bisherige Prognosegenauigkeit des Mandanten darzustellen.

Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (E-DRS 27.135-136)

Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit – unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist – für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Grundsätzlich sprechen wir uns gegen die Einführung von Wahlrechten aus („Verwendung komparativer Prognosen für das wahrscheinlichste Szenario oder die Angabe komparativer Prognosen für verschiedene Szenarien“), da sie die Vergleichbarkeit beeinträchtigen. Zudem sollte eine Definition von „außergewöhnlich hoher Unsicherheit“ aufgenommen werden.

Für den Fall der (noch zu definierenden) außergewöhnlich hohen Unsicherheit erscheint uns die Verkürzung des Prognosezeitraums von zwei auf ein Jahr vertretbar, ebenso wie die Verwendung von rein komparativen Prognosen.

Frage 11: Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken (E-DRS 27.159)

Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir sprechen uns gegen die Einführung eines Wahlrechts zur Darstellung der Risiken aus, da die Vergleichbarkeit darunter leidet. In Bezug auf die Darstellungsform halten wir die Bruttomethode (vor Maßnahmen zur Risikobegrenzung mit Darstellung der Maßnahmen) für besser geeignet, dem Adressaten die Risikosituation zu verdeutlichen. Der Adressat wird in die Lage versetzt, das jeweilige Risiko und die entsprechende Maßnahme losgelöst – und unabhängig von der Würdigung durch das Unternehmen wie im Rahmen der Nettomethode – voneinander zu beurteilen.

Wir stimmen Ihrer Auffassung zu, dass Abschreibungen und Rückstellungsbildung keine Maßnahme der Risikobegrenzung darstellen. In beiden Fällen ist die wirtschaftliche Belastung des

Unternehmens bereits eingetreten und die bilanzielle Abbildung die Folge der Risikotragung durch das Unternehmen.

Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

- a) *Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) *Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D.h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?*

Wir befürworten die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, da sich Erstere aufgrund der Nutzung des Kapitalmarktes und der damit grundsätzlich verbundenen höheren „Sichtbarkeit“ in der Öffentlichkeit strengerer Regelungen zum Schutz der (potentiellen) Investoren zu unterwerfen haben.

Frage 15: Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?

Die derzeit gewählte Darstellungsform (Ausweis der zusätzlichen Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen im laufenden Standardtext, um die inhaltlichen Zusammenhänge zu erhalten) finden wir zweckmäßig.

Frage 16: Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)

- a) *Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) *Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*
- c) *Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Gemäß Tz. 31 des IFRS PS MC hat die Geschäftsleitung Angaben über die Effektivität der Risikomanagementstrategien des Unternehmens zu treffen. Entsprechende Anforderungen konnten wir im E-DRS 27 nicht finden; vielmehr erfordert Tz. K179 dies gerade nicht. Insoweit ist es fraglich, ob Konzernlageberichte, die gemäß E-DRS 27 aufgestellt werden, ebenfalls in Gänze die Anforderungen des IFRS PS MC erfüllen.

Grundsätzlich ist es den nach IFRS bilanzierenden Unternehmen freigestellt, ob sie die Regelungen des IFRS PS MC befolgen wollen oder nicht. Allerdings kann eine entsprechende „Compliance-Erklärung“ den Prüfungsumfang des Abschlussprüfers und damit die Kosten der Abschlussprüfung erhöhen.

Frage 17: Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir befürworten das vom DSR gewählte Vorgehen, keine Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzernlageberichterstattung abzugeben. Zulässige gesetzliche Wahlrechte sollten vom bilanzierenden Unternehmen frei ausgeübt werden können. Allerdings können die im Standardentwurf vorgesehenen Anforderungen des DRSC, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen (bspw. Strategieberichterstattung), ebenfalls nur Empfehlungscharakter haben. Diese sollten nach unserer Auffassung entsprechend gekennzeichnet werden. Eigene Wahlrechte des Standards sollten grundsätzlich so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

Frage 20: Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

- Tz. 3 - Der Konzernlagebericht soll danach Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen geben.
Diese Aufgabe lässt sich u.E. nicht unmittelbar aus dem HGB entnehmen und sollte gestrichen werden, zumal dies eine Aussage erfordert, was unter „Ressourcen“ zu verstehen ist.
- Tz. 18: Wichtige positive und negative Aspekte sind separat darzustellen.
Was sind positive und negative Aspekte? In der gegenwärtigen Fassung des DRS 15 heißt es dazu in Tz. 12 „Chancen und Risiken dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.“
- Tz. 33: Grundsatz der Informationsabstufung.
Vom Grundsatz her begrüßen wir ein Konzept der Informationsabstufung, sofern die Intensität der Berichterstattung von Größe und Komplexität des Berichterstattungsgegenstandes abhängig ist. Dies geht u.E. noch nicht deutlich genug aus den Tz. 33 und 34 hervor. So könnte die derzeitige Formulierung dahingehend missverstanden werden, im Standard geforderte Angaben „größenbedingt“ zu unterlassen.
Zudem sollte klar gestellt werden, dass einem Kriterium „Komplexität“ höhere Bedeutung beizumessen ist, da auch kleine Unternehmen über hoch komplexe Prozesse oder Aktivitäten verfügen können.
- Tz. K86: Angabe der Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen bei kapitalmarktorientiertem Mutterunternehmen und Vorhandensein eines entsprechenden Ratings.
Gerade vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise und der damit verbundenen Kritik an den Ratingagenturen halten wir die vorgeschlagene Regelung für nicht zweckmäßig.
